

nuova domanda di pignoramento. Il 28 luglio il diritto del creditore di presentare una siffatta nuova domanda era però estinto essendo decorso l'anno dalla notifica del precetto e l'esecuzione deve quindi ritenersi perenta.

La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia :

Il ricorso è ammesso.

47. Entscheid vom 15. Oktober 1936 i. S. Schärer.

Genossenschaftskonkurs. Ist die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter auf einen bestimmten Betrag begrenzt, so steht nichts entgegen, dass dieser vom Verwalter des Genossenschaftskonkurses (oder Zessionaren gemäss Art. 260 SchKG) eingezogen und das Ergebnis verteilt werde.

Faillite de société coopérative. Lorsque la responsabilité personnelle des sociétaires est limitée à un montant déterminé, rien ne s'oppose à ce que l'administrateur de la faillite (ou le cessionnaire selon l'art. 260 LP) recouvre ce montant et le répartisse.

Fallimento d'una cooperativa. Se la responsabilità personale dei soci è limitata ad un importo determinato, nulla vieta all'amministrazione del fallimento (o al cessionario a sensi dell'art. 260 LEF) d'incassare quest' importo e di ripartire la somma ricavata.

A. — Nach den Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft für Gewerbetreibende und Landwirte, mit Sitz in Wasen im Emmental, haftet, sofern das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreicht, jeder einzelne Genossenschafter persönlich bis zum Höchstbetrage von 500 Fr. (wofür Garantiescheine unterzeichnet wurden).

In dem am 20. November 1934 eröffneten Konkurs über diese Genossenschaft forderte die Konkursverwaltung entsprechend dem Beschluss der Gläubigerversammlung die Haftungssumme bei den Genossenschaf tern ein und erhielt von einem Teil der Genossenschafter teils volle, teils teilweise Zahlung, insgesamt 18,261 Fr. 69 Cts., während

andere Genossenschafter die Zahlung verweigerten, zumal unter Berufung darauf, dass noch kein Konkursverlust der Gläubiger ausgewiesen und ihre Schuld daher noch nicht fällig sei; ja von den zahlenden Genossenschaf tern verlangten einzelne den bezahlten Betrag wieder zurück und hoben für insgesamt 5669 Fr. Rückforderungsklage an.

Inzwischen hatte die Konkursverwaltung die Verteilungsliste aufgelegt, wobei sie jedoch den erwähnten Betrag von 18,261 Fr. 69 Cts. von der Verteilung ausnahm, um ihn hinterlegen zu können.

B. — Hiegegen führte der Rekurrent, Zessionar einer privilegierten, jedoch mit beinahe 1000 Fr. nicht gedeckten Forderung Beschwerde mit dem Antrag auf Abänderung der Verteilungsliste dahin, dass der Betrag von 18,261 Fr. 69 Cts. ebenfalls verteilt werde, und zwar zu vollständiger Befriedigung für seine Forderung und zur Ausrichtung einer Dividende an die Gläubiger V. Klasse.

C. — Die Konkursverwaltung trug auf Abweisung der Beschwerde, eventuell auf den Erlass von Weisungen für die Geltendmachung und Verteilung der Haftungssumme mit Einschluss des bereits vorhandenen Erlöses von 18,261 Fr. 69 Cts. an.

D. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 3. September 1936 die Beschwerde abgewiesen.

E. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen auf Gutheissung der Beschwerde, eventuell mindestens für den von der Rückforderungsklage nicht betroffenen Betrag von 12,592 Fr. 69 Cts., weiter eventuell auf Zuwarten mit der Entscheidung bis nach rechtskräftiger Beurteilung der Rückforderungsklage.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass die Haftbarkeit der Genossenschafter, wie sie hier geltend gemacht wird, gemäss Art. 689 OR eine subsidiäre sei. Daraus fol-

gert die Vorinstanz, dass Voraussetzung der Geltendmachung der sogenannten Garantieforderung ein Verlustschein des Genossenschaftsgläubigers sei, dass die Einforderung bzw. Verteilung dieser « Garantie »-Beträge erst nach Schluss des Genossenschaftskonkurses erfolgen dürfe, und dass über die bei der dereinstigen Verteilung anzuwendenden Grundsätze im Streitfalle nicht mehr die Aufsichtsbehörde, sondern der Zivilrichter zu entscheiden haben werde.

Inwiefern die Vorinstanz von einer künftigen Verteilung sprechen kann, insbesondere wer diese vorzunehmen oder auch nur in die Wege zu leiten hätte, ist unerfindlich. Vor allem aber spricht sich Art. 689 OR nur über den Fall der (nicht ausgeschlossenen) solidarischen persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter mit ihrem ganzen Vermögen aus, die danach erst und nur soweit geltend gemacht werden kann, wenn bzw. als die Gläubiger im Genossenschaftskonkurs zu Verlust gekommen sind. Dagegen können dem Gesetz keine für den hier vorliegenden Fall der beschränkten Haftbarkeit der Genossenschafter tauglichen Vorschriften entnommen werden, und diese Lücke muss ausgefüllt werden, was durch die Aufsichtsbehörde freilich nur für das Verfahren geschehen darf, während die endgültige Entscheidung materiellrechtlicher Fragen den Zivilgerichten vorbehalten bleiben muss.

Während bei unbeschränkter Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter zwar nicht besonders rationell, aber doch auch praktisch nicht unvorstellbar ist, dass es den einzelnen Genossenschaftsgläubigern anheimgegeben werde, nach Schluss des Genossenschaftskonkurses auf Grund der hier ausgestellten Verlustscheine einzelne Genossenschafter für den Ausfall zu belangen, kann bei beschränkter Haftbarkeit nicht ernstlich hieran gedacht werden: Könnte doch der einzelne Genossenschafter, wenn er einmal einem einzigen Genossenschaftsgläubiger die Haftungssumme (hier 500 Fr.) bezahlt hat, jeder anderweitigen Belangung

durch andere Genossenschaftsgläubiger ausweichen. Wäre er jedoch (ganz oder teilweise) erfolglos betrieben und wäre für den Rest des Ausfalles ein Verlustschein gegen ihn ausgestellt worden, so vermöchte dies zwar kaum die Befreiung von anderweitiger Belangung zu rechtfertigen; aber mit allfälliger (gänzlicher oder teilweiser) Deckung, welche ein zweiter belangender Gläubiger erhielte, liesse es sich nicht vereinbaren, den dem ersten ausgestellten Verlustschein unverändert fortbestehen zu lassen, dessen Herausgabe (zur Vernichtung oder Abschreibung) jedoch auf Schwierigkeiten stiesse, und keinesfalls dürfte dem zweiten belangenden Gläubiger wiederum ein Verlustschein ausgestellt werden. Nur eine Organisation der Genossenschaftsgläubiger würde ihnen ermöglichen, die einzelnen Genossenschafter zu belangen, ohne dass sie die Einrede der bereits — mit oder ohne Erfolg — stattgefundenen Belangung riskieren und nutzlos Geld aufs Spiel setzen und Zeit verlieren müssten. Eine solche Organisation besteht nun aber gerade schon in Gestalt der Konkursmasse, und nichts steht entgegen, sie zur Belangung der einzelnen Genossenschaftsgläubiger zu Nutze zu ziehen. Die nur mit einem bestimmten Betrag haftenden Genossenschafter haften nicht wesentlich anders als Kommanditäre, die zwar, solange die Kommanditengesellschaft besteht, auch nicht von den einzelnen Gläubigern belangt werden können, aber, wenn die Gesellschaft in Konkurs gerät, von der Konkursmasse auf die allfällig noch nicht einbezahlten Kommanditsummen belangt werden können zum Zwecke besserer Deckung der Gesellschaftsgläubiger durch das Konkursverfahren. In gleicher Weise wird die beschränkte Haftung des Genossenschafers aktuell durch die Eröffnung des Genossenschaftskonkurses, die mindestens zweifelhaft erscheinen lässt, ob die Gläubiger aus dem eigentlichen Genossenschaftsvermögen ohne Inanspruchnahme der beschränkten Haftung der einzelnen Genossenschafter noch voll befriedigt werden können. Wird die Belangung der einzelnen Genossenschafter schon jetzt, vor beendigter

Konkursliquidation, freigegeben, so wird ihnen nichts ungewöhnliches zugemutet, zumal es ihnen auch einen gewissen Vorteil bietet, wenn sie einheitlich belangt (und nicht nach Schluss des Konkurses vielleicht hintereinander von einer ganzen Anzahl von Gläubigern behelligt) werden, wie es Art. 858 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes für die Revision der dritten Abteilung des OR, Vorlage vom 28. Mai 1936 für die Redaktionskommission, vorsieht («Soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurs zu Verlust kommen, haften die Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft höchstens bis zu den in den Statuten vorgesehenen Haftungsbeträgen; diese Haftung kann nur durch die Konkursverwaltung geltend gemacht werden»). Wegen der meist nur kleinen statutarischen Haftungsbeträge und der erfahrungsgemäss geringen Zahlungsfähigkeit vieler Genossenschafter ist regelmässig nicht, und im vorliegenden Fall am allerwenigsten, damit zu rechnen, dass sich auf diese Weise ein Überschuss der Konkursaktiven über die Genossenschaftsschulden ergebe; ausnahmsweise könnte er den einzelnen Genossenschaftern im Verhältnis der von ihnen eingeworfenen Summen wieder zurückerstattet werden.

Nachdem die Organe der Konkursmasse bereits in diesem Sinne vorgegangen sind und die einzelnen Genossenschafter belangt haben, besteht für die Aufsichtsbehörden über das Konkurswesen genügende Veranlassung, nun auch die konkursmässige Verteilung der derart eingebrachten Konkursaktiven sowie die weitere Vollziehung der für die gleichmässige Belangung aller einzelnen Genossenschafter notwendigen Massnahmen anzuordnen. Dabei handelt es sich nach dem Ausgeführten um nichts anderes als um die Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Konkursmasse, nämlich der zu ihr zusammengefassten Genossenschaftsgläubiger, und insofern die Konkursmasse darauf verzichten sollte (bezw. müsste), könnte gemäss der allgemeinen, auch hierauf zutreffenden Vorschrift des Art. 260 SchKG die Abtretung verlangt werden

— was nicht im Widerspruch steht mit dem erwähnten Satz, dass die Haftung nur durch die Konkursverwaltung geltend gemacht werden kann, weil ja die Geltendmachung durch die Zessionare gemäss Art. 260 SchKG eben eine Form der Geltendmachung durch die Konkursmasse ist. Was die Konkursverwaltung bereits eingebracht hat, darf also nicht hinterlegt, sondern muss in die Verteilung einbezogen werden, insofern schon jetzt eine solche vorgenommen wird, obwohl sie nach dem Gesagten nur eine Abschlagsverteilung sein kann. Ob noch weitere Beträge zur Konkursmasse eingebracht werden können, hängt freilich in erster Linie davon ab, dass die Zivilgerichte im Sinne des Ausgeführten die Legitimation der Konkursverwaltung oder ihrer Zessionare zur Belangung der Genossenschafter anerkennen — worüber verbindlich zu entscheiden freilich nur ihnen zusteht (und eingangs vorbehalten worden ist).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

48. Auszug aus dem Entscheid vom 3. November 1936

i. S. Kunst- & Spiegel A.-G.

Ergibt eine spätere Schätzung der gepfändeten Gegenstände einen höheren — oder aber geringeren — Wert, so kann deswegen nicht Entlassung eines Teiles der gepfändeten Gegenstände — oder aber, noch vor der Verwertung, Nachpfändung — verlangt werden.

Lorsqu'une estimation postérieure des biens saisis leur attribue une valeur supérieure — ou inférieure — à celle de l'estimation antérieure, la révocation de la saisie ne peut être requise pour une partie des biens — ni une saisie complémentaire — avant la réalisation.

Se una stima posteriore dei beni pignorati fa apparire che il loro valore è maggiore — o minore — del valore di stima attribuito loro precedentemente, la revoca del pignoramento d'una parte